

Dorfschaften und Höfen mehrfach, somit aber auch die Territorialhoheit über eine namhafte Zahl von Grundstücken, bezüglich Grundstückstheilen streitig resp. ungewiß geworden war, als ferner von jedem der beiden Staaten hinsichtlich verschiedener durch den anerkannten Landesgrenzzug zu dem Gebiete des anderen Staats abgegrenzter Grundstücke besittene Hoheitsrechte ausgeübt oder wenigstens beansprucht wurden, und als endlich hinsichtlich mehrerer der gemischten Dorfschaften und Höfen über die Kompetenzen der beiderseitigen Behörden in Gemeindeangelegenheiten Zweifel und Meinungsverschiedenheiten vorlagen.

Befehlet von dem Wunsche, soweit thunlich diese Irrungen und die damit verbundenen vielfachen Unzuträglichkeiten im Wege freundschaftlicher Vereinbarung zu beseitigen und überhaupt eine Purifikation der beiderseitigen Gebiete herbeizuführen, beauftragten

I. Seine Durchlaucht der Fürst Reuß j. L.

- 1) Höchst Ihren Regierungsrath, nunmehrigen Staatsrath Dr. Emil Heinrich von Weulwitz,
- 2) Höchst Ihren Geheimen Justizrath, nunmehrigen Landrath Dr. Karl Moriz Ermel,

II. Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchst Ihren Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrath, nunmehrigen
Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz,

mit den nachstehenden Erörterungen und Verhandlungen.

Diese Beauftragten haben hierauf, nachdem schon früher hinsichtlich der Jagdverhältnisse in den gemischten Höfen Müderdorf und Kraftsdorf, sowie hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse in Müderdorf besondere, beiderseits höchsten Orts genehmigte und zur Ausführung gelangte Vereinbarungen getroffen worden, bezüglich nachdem sie zuvor sich gegenseitig die in Frage kommenden beiderseitigen Hoheits-Ansprüche in übersichtlicher Darstellung mitgetheilt und durch vielfache Erörterungen an Ort und Stelle die hervorgetretenen Differenzen, nach ihrem Gegenstande und Umfang, näher konstatirt, namentlich auch die gemeinschaftliche Grenze der beiderseitigen Staatsgebiete, soweit deshalb eine Differenz nicht vorlag, unter Bezugnahme auf die betreffenden Hülfarten, soweit dies nicht bereits früher geschehen, festgesetzt hatten, in mehrfachen Konferenzen über die Beilegung der bestehenden Irrungen und einige im Laufe der angestellten Erörterungen als außerst zweckmäßig erkannte Hoheits-Austauschungen verhandelt, und schließlich mit dem Vorbehalte der beiderseitigen höchsten Genehmigung folgenden

Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag

verabredet.